

unsre Geseze, Gewohnheiten und das f. g. gemeine Römisch-Deutsche Recht gebildete „schon Bestehende“ nicht durchaus in sich harmonisch, entspricht auch nicht in allen Beziehungen den jetzigen Verhältnissen und Sitten, auch findet sich Manches in demselben, was dem Rechtsbegriffe nicht ganz entspricht (man denke z. B. an die privilegia fisci). Solche Auswüchse des bestehenden Rechts sollen allerdings in einem neuen Gesetzbuche entfernt werden, und da, wo ein unläugbares Bedürfnis zu einer Rechtsänderung sich geltend machte und eine bessere Einsicht sie ganz entschieden geboten findet, soll es am Bestehenden reformiren. Im Ganzen aber ist unser gegenwärtiger Privatrechtszustand kein tadelnswerther. Das, was ein Anhänger neuerer Gesetzbücher an ihm zu vermiffen hätte, ist hauptsächlich eben der Mangel der Codification und eben damit der Mangel der Uebersichtlichkeit und Zugänglichkeit und einer einheimischen vaterländischen Grundlage, auf welche die ganze weitere Ausbildung des Rechts in harmonischer und consequenter Entwicklung gebaut werden könnte. Hiernach möchte ich die Aufgabe eines bürgerlichen Gesetzbuches gerade hauptsächlich in eine Codification des Bestehenden, welches seinem bei Weitem größeren Inhalte nach, wenn er nur recht erkannt wird, ein sehr gutes ist, setzen, allerdings verbunden mit einer Reform desselben in den Punkten, welche einer solchen Reform unzweifelhaft bedürfen.

Auch der Entwurf versichert, es gehe seine Absicht nicht auf das Erdenken und Erfinden eines neuen Rechts und es müsse dem erprobten Rechte die gebührende Achtung zu Theil werden (Allg. Motive S. IV, Held a. a. D. S. 18); er bestrebt sich daher mit Recht, die Errungenschaften, die wir dem Römischen Rechte verdanken, festzuhalten, und was von Deutschen Rechtsinstituten noch besteht und sich mit den Sitten und dem Kulturzustande der Jetztzeit noch verträgt, in seinem wahren Geiste zu erhalten, und weist es ab, „längst untergegangene und „abgestorbene Rechtsnormen des Deutschen Rechts wieder aufzusuchen und in das Leben zu rufen und nur auf diesen fortzubauen.“ Diese Grundsätze und die weiteren Ausführungen, welche die Motive und Held in dieser Hinsicht geben, sind meines Erachtens als richtig anzuerkennen, und es wird nur auf ihre rechte Anwendung und auf das Princip ankommen, welchem man bei dieser Anwendung zu folgen hat. In letzterem aber